



Landratsamt Landkreis Leipzig

Vermessungsamt

Flurbereinigung: Gemeinde/Stadt: Landkreise: Aktenzeichen:

I. Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt folgende

Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Im Flurbereinigungsverfahren Frauwalde wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplans treten mit Ablauf des

1. Mai 2023

in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15. März 2018 sowie die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 22. Mai 2019 enden mit Ausnahme deren Überleitungsbestimmungen zum o.g. Zeitpunkt. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Zu diesem Zeitpunkt treten auch die Änderungen der Kreis-, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen in Kraft.

2. Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet.

II. Gründe

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, ist gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, und des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG –) vom 25. Januar 2008, das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371) geändert worden ist, für die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung zuständig.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan vom 25. Mai 2021 ist nach 2 Änderungen (1. Nachtrag vom 23. November 2021) in der Fassung des 2. Nachtrages vom 19.10.2022 noch nicht unanfechtbar geworden.

Die Teilnehmergemeinschaft Frauwalde hat in ihrer Funktion als Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche eines Teilnehmers – gegen den Flurbereinigungsplan und gegen die 2. Änderung – dem Widerspruchsausschuss beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Die Beteiligten des Verfahrens bewirtschaften die neuen Grundstücke seit dem 01. Mai 2018. Die alten Grenzen sind in der Natur nicht mehr erkennbar, das Grundbuch weist noch den alten Stand auf. Die Abweichung zwischen tatsächlicher Nutzung und rechtlicher Sachherrschaft schafft Rechtsverwirrung und behindert den Grundstücksverkehr.

Schwerwiegende Bedenken gegen den Flurbereinigungsplan und dessen 2. Änderung sind den verbliebenen Widersprüchen dergestalt nicht zu entnehmen, dass die Auswirkungen dieser lokal eng begrenzt sind. Im Übrigen werden die Rechte der Widerspruchsführer durch die Regelung des § 79 Abs. 2 FlurbG gewahrt. Bei Abwägung dieser Belange war dem alsbaldigen Vollzug des Flurbereinigungsplans Vorrang einzuräumen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist –VwGO–. Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse, weil der im Flurbereinigungsplan vorgesehene Rechtszustand die wirtschaftliche Lage der Beteilig-

ten verbessert und die allgemeine Landeskultur fördert. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen, da die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsflurstücke verfügen können. Da nur wenige Widersprüche vorliegen, ist die Hinnahe dieser Nachteile der weitaus überwiegenden Mehrheit der Beteiligten, die ihre Abfindungen anerkannt haben, nicht zumutbar. Erhebliche Nachteile erwachsen bereits, wenn sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle verzögert und der Grundstücksverkehr behindert würde. Dadurch könnte die Mehrheit der zufriedenen Teilnehmer unter anderem Schaden dadurch erleiden, dass zum Beispiel Kreditinstitute die für die Investitionen notwendigen Darlehen auf den alten, unter Umständen in der Natur bereits verschwundenen Grundstücken nur unter besonderen Voraussetzungen oder gar nicht sichern.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand hat bereits stattgefunden. Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat am 15. März 2018 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Abs. 2 FlurbG).

Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und in der ersten und zweiten Änderung des Flurbereinigungsplans Änderungen der Zuteilung erfolgen, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Ablauf des Tages der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen und Hinweise der vorläufigen Besitzeinweisung fort.

III. Ergänzende Hinweise

1. Die Beauftragten des Landratsamtes Landkreis Leipzig, der Teilnehmergemeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG).

2. Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt, noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten.

3. In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

4. Die gemäß Ziffer II. Nr. 3 Buchstaben a) bis d) des seinerzeit öffentlich bekannt gemachten Anordnungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens Frauwalde vom 10. September 1996 und den Änderungen dieses vom 23. Juli 1997, 22. März 2006, 25. Februar 2008 und 06. April 2018 sowie 11. Oktober 2019 aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen bezüglich Änderungen der Nutzungsart der Grundstücke sowie wesentlicher Veränderungen der Grundstücke bzw. auf den Grundstücken gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans weiter fort.

5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG in rechtlicher Hinsicht auf den 31. März 2022 zurück.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Hausanschrift:
Vermessungsamt
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder

Landratsamt Landkreis Leipzig
Postanschrift:
Vermessungsamt
04550 Borna

oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder

Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
Sachgebiet Ländliche Neuordnung
Leipziger Straße 67
04552 Borna

einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig – ermessungsamt zu richten ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), das bedeutet, dass die Ausführungsanordnung auch dann vollzogen werden kann, wenn diese mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Umsetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Landkreis Leipzig,
Hausanschrift
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Landratsamt Landkreis Leipzig
Postanschrift
04550 Borna

Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
Sachgebiet Ländliche Neuordnung
Leipziger Straße 67
04552 Borna

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Hausanschrift
Ortenburg 9
02625 Bautzen

Postanschrift
Postfach 1728
02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html

Borna, den 09. Februar 2023

Scheithauer
Amtsleiter Vermessungsamt



Zum Earth-Day am 22. April soll in Oschatz Müll aufgesammelt werden: Der Jugendstadtrat erhofft sich eine rege Beteiligung bei dieser Aktion. Foto: Andreas Seidel

Jugendliche wünschen sich rege Beteiligung

Der Jugendstadtrat ruft zum Earth-Day am 22. April zur Reinigung der Stadt Oschatz auf

OSCHATZ. Der Jugendstadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz ruft zum Earth-Day am 22. April auf, die Stadt vom Winterdreck und von anderem Unrat zu befreien. Von 9 bis 12 Uhr sollen in der Innenstadt und im Fliegerhorst Müll aufgelesen und Grünflächen von Unrat befreit werden.

Den jungen Leuten, die im vergangenen Jahr in den Ausschuss des Stadtrates gewählt wurden, liegt das Thema Sauberkeit und Umweltschutz am Herzen. Daher möchten sie mit gutem Beispiel vorangehen und starten

einen Aufruf, es ihnen gleich zu tun. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre eigenen Arbeitsgeräte, etwa Wäscheklammern oder Grillzangen und Handschuhe mitzubringen. Es sind drei Ausgangspunkte vereinbart: am Busbahnhof, am Wäschereipark sowie im Fliegerhorst an der Einnündung zur Alten Wache.

In mehreren Beratungen des Jugendstadtrates am 8. September 2022 und des Stadtrates am 10. November 2022 konnte mit dem Beschluss des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt

Oschatz vom 1. Dezember 2022 eine Grundlage für die Entwicklung eines Konzeptes zu einer sauberen und lebenswerten Stadt gelegt werden. Die Themen Gesundheit, Sicherheit und Mitgestaltung sind Bereiche, die durch eine saubere Stadt und die entsprechende Wahrnehmung durch die Einwohner dazu, diese in der Summe letztendlich lebenswert macht.

Die Stadt Oschatz steht voll hinter dem Vorhaben und unterstützt das Engagement der jungen Leute. Der Bauhof wird die eingesammelten Müllsäcke dann entsorgen.

Der Jugendstadtrat erhofft sich von der Auftaktveranstaltung am 22. April, dass noch mehr Oschatzerinnen und Oschatzer für die Themen Sauberkeit und Umweltschutz sensibilisiert werden. Sie rufen auf, dass sich auch Vereine und Schulen, Firmen und Hausgemeinschaften an der Aktion beteiligen. Der Earth-Day soll dabei nur der Auftakt sein, es können selbstverständlich auch an anderen Tagen Aktionen organisiert werden, gern auch wieder mit städtischer Unterstützung bei der Beräumung der eingesammelten Müllsäcke.

Earth Day
22. April

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970 275, E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 11.04.2023.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



| | | |
|--------------------|---------------------|--------------|
| Meißen | Nossener Straße 38 | 03521/452077 |
| Krematorium | Durchwahl | 453139 |
| Nossen | Bahnhofstraße 15 | 035242/71006 |
| Weinböhlen | Hauptstraße 15 | 035243/32963 |
| Großenhain | Neumarkt 15 | 03522/509101 |
| Riesa | Stendaler Straße 20 | 03525/737330 |
| Radebeul | Meißner Straße 134 | 0351/8951917 |



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft